



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

An die
Kirchen und Religions-, Glaubens- und
Weltanschauungsgemeinschaften im Land
Baden-Württemberg

An die Bestatter im Land

An die Kommunalen Landesverbände

Stuttgart 28.6.2021
Durchwahl 0711 279-2866
Telefax 0711 279-2799
Name Prof. Dr. Michael C. Hermann
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen RA-7101.10/151
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO)

hier: Neuregelungen für religiöse Veranstaltungen und Veranstaltungen bei Todesfällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat am 25.6.2021 Änderungen der CoronaVO beschlossen und notverkündet. Die hier relevanten Änderungen wurden am 28.6.2021 wirksam.

Sie finden Sie aktuelle Verordnung unter diesem Link:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Für den Bereich der religiösen Veranstaltungen und der Veranstaltungen bei Todesfällen ergeben sich insbesondere folgende Regelungen:

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

1. Für Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften sowie bei Veranstaltungen bei Todesfällen sind wie bisher die Erstellung eines Hygienekonzepts und eine Teilnehmererfassung verpflichtend. Im Hygienekonzept ist insbesondere zu regeln, wie der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.
2. Die zuvor genannten Veranstaltungen müssen nicht vorab angezeigt werden. Eine Anmeldung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nicht erforderlich:
3. Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen teilnehmen können, ergibt sich wie schon bisher aus der Einhaltung des Abstandsgebots.
4. Eine medizinische Maske muss bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen getragen werden. Im Freien muss diese nur getragen werden, wenn der vorgesehene Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.
5. Bislang war durch Ressortverordnung des Kultusministeriums geregelt, dass an religiösen Veranstaltungen im Freien maximal 500 und an Veranstaltungen bei Todesfällen maximal 100 Personen teilnehmen können. Diese Verordnung wird mit Wirkung zum 30.6.2021 aufgehoben, so dass dann hierzu keine Beschränkungen mehr gelten.

Bitte beachten Sie, dass auf örtlicher Ebene ggfs. weitergehende Vorgaben bestehen können.

Mit freundlichen Grüßen

(gez.)

Prof. Dr. Michael C. Hermann
Ministerialrat